

Allgemeine Information zum Bieterverfahren

Die Stadt Wegberg vermarktet im Rahmen eines Bieterverfahrens ein städtisches Baugrundstück.

Ziel ist es, Grundstücke bauwilligen privaten und gewerblichen Interessenten verfügbar zu machen. Im Rahmen einer Bauverpflichtung (Baubeginn innerhalb von 2 Jahren und bezugsfertige Bebauung innerhalb von 4 Jahren ab Kaufvertragsabschluss) ist das Grundstück nach den Maßgaben des jeweiligen Bebauungsplanes bzw. den geltenden baurechtlichen Vorschriften zu bebauen. Ein Grundstück als reines Spekulationsobjekt auf den Markt zu bringen ist folglich nicht Sinn und Zweck des Bieterverfahrens.

Es besteht die Möglichkeit sich vorab über die individuelle Bebaubarkeit des Grundstücks beim Fachbereich 301 „Planen, Bauen, Wohnen“ im Rathaus zu informieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, sich das Grundstück vor Abgabe eines Gebotes in der Örtlichkeit anzusehen. Im Übrigen wird auf den in der Regel vorliegenden Bebauungsplan verwiesen.

Bei dem Bieterverfahren handelt es sich nicht um eine Versteigerung und auch nicht um eine Auktion. Bei dem Bieterverfahren handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufgebotes. Es handelt sich bei diesem Bieterverfahren nicht um ein Verfahren im Sinne des Vergaberechts und unterliegt demnach insbesondere nicht den Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder der VOB/A.

Mindestgebot

In attraktiven Lagen ist es regelmäßig sinnvoll ein Gebot abzugeben, welches über dem Mindestgebot liegt. Gebote unterhalb des Mindestgebotes bleiben bei der Wertung unberücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass das von Ihnen abgegebene Gebot verbindlich und in der Höhe nachträglich nicht mehr verhandelbar ist. Sie haben jedoch die Möglichkeit, im laufenden Bieterverfahren weitere, höhere Gebote abzugeben. Nach Abschluss des Bieterverfahrens fertigt die Stadt Wegberg zu Dokumentationszwecken einen Gebotsspiegel.

Da der Rat der Stadt Wegberg über Grundstücksgeschäfte berät und beschließt, können aus der Abgabe von (Höchst-) Geboten keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Wegberg hergeleitet werden. Ein Grundstückskaufvertrag kommt erst mit der notariellen Beurkundung zustande.

Allgemein

Gegenseitige Rechte und Pflichten werden notarvertraglich dokumentiert. Alle mit dem Ankauf verbundenen Kosten (Notar, Grundbuchamt, ggf. Vermessung) sowie die Grunderwerbsteuer trägt der/tragen die Käufer.

Ablauf/Zeitschiene

Die Gebotsabgabe, mittels **Gebotsabgabevordruck** erfolgt in einem verschlossenen Umschlag bis spätestens zum Tage der festgelegten Gebotsabgabefrist (lt. Gebotsabgabevordruck) an:

Stadt Wegberg
FB 301 Bauen, Planen, Wohnen
– Liegenschaften -
Bieterverfahren, nicht öffnen!
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schutz personenbezogener Daten genießt oberste Priorität. Personenbezogene Daten werden nach den Maßgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet.

Als Interessent für ein Baugrundstück stellen Sie der Stadt Wegberg die personenbezogenen Daten zur Verfügung, welche für eine Geschäftsbeziehung bzw. zur Anbahnung einer Geschäftsbeziehung notwendig sind. Die Informationen nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) liegen zur Einsicht bereit.

Sollten Sie Fragen zum Bieterverfahren haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Kontakt:

Marc Neumann
FB 301 - Liegenschaften
02434/83-208
marc.neumann@stadt.wegberg.de

Petra Ritter
FB 301 – Liegenschaften
02434/83-224
petra.ritter@stadt.wegberg.de

Chantal Goertz
FB 301 – Liegenschaften
02434/83-225
chantal.goertz@stadt.wegberg.de